

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *DrogenpräventionAktiv*.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz 'e.V.'.
3. Der Sitz des Vereins ist 04552 Borna.

§ 2 Zweck

1. Der primäre Zweck der Körperschaft ist die präventive Aufklärung zur Wirkung von Drogen, sowie deren gesundheitliche und soziale Folgen mit dem Ziel, möglichst den Erstkonsum von Drogen, insbesondere durch Jugendliche und junge Erwachsene zu verhindern. Dazu fördert der Verein besonders Maßnahmen wie:
 - 1.1. Organisation und Finanzierung von Aufklärungsveranstaltungen an Schulen. Hier sowohl für Schüler als besonders auch für Eltern. Dabei können derartige Veranstaltungen allein durch den Verein oder ebenso in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt werden.
 - 1.2. Organisation und Finanzierung von Aufklärungsveranstaltungen auf kommunaler Ebene. Dabei können derartige Veranstaltungen allein durch den Verein oder ebenso in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt werden.
 - 1.3. Erstellung, Verteilung und Finanzierung von Informationsmaterial zur präventiven Aufklärung gegen Drogen unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Medien.
 - 1.4. Beteiligung oder komplette Finanzierung externer, nicht durch den Verein erstellter Materialien sämtlicher, medialer Möglichkeiten zur präventiven Aufklärung gegen Drogen.
2. Die Körperschaft kann, ergänzend zu ihrem primären Zweck, auch Maßnahmen oder Projekte gestalten oder sich an solchen beteiligen, die das Ziel haben, drogenabhängige Menschen von ihrer Sucht zu heilen oder insbesondere minderjährige Kinder von drogenabhängigen Eltern zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für jede natürliche und juristische Person, ein förderndes Mitglied des Vereins zu werden. Ein förderndes Mitglied verfügt im Rahmen der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht. Ansonsten

gelten für diese besondere Form der Mitgliedschaft die gleichen Bestimmungen der Punkte 2-7 des Paragraphen 3.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 15. November eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet auch ohne jede Erklärung mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Die Mitglieder und auch die fördernden Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventuelle Ausnahmeregelungen dazu beschließt die Mitgliederversammlung. Entsprechend dieser Beschlüsse, wird seitens des Vereines eine Beitragsordnung erstellt, die von jedem Mitglied oder Antragssteller zur Aufnahme in den Verein abrufbar und einsehbar ist.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden. Sollten weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden, ist jeder von ihnen für den Verein zur Einzelvertretung berechtigt. Der Umfang der Einzelvertretung, insbesondere bei Entscheidungen zu finanziellen Ausgaben, wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand separat geregelt. Diese Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch stets solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung des Vereines, sofern zweckmäßig, einen Geschäftsführer unter Vertrag zu nehmen. Die Pflichten und Rechte eines solchen Geschäftsführers sind eindeutig in einem schriftlichen Vertrag zwischen diesem und dem Verein zu regeln.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein ggf. gewählter 2. Vorsitzender. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der

Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Borna zur Verwendung für im Zweck des Vereines im § 2 der Satzung aufgeführte Maßnahmen.

Borna, den 16.01.2016